

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Am Schluffe dieser Handwerksordnung heißt es: Vermöge vor gewissen glaubwürdigen aber in etwas altershalb zerriffen gewesten Originals von unseren lieben Vorfahren schon anno 1657 erteilten Handwerks Ordnung auf deren bestehenes geziemendes Anhalten hiemit wiederum renovieret, von Neuen abgeschrieben und mit unserem und gemainer Statt hierunter gedruht großen Statt Insiegl (an dero Recht und Berechtigkeiten auch dem Insiegl allerdings ohne schaden) verfertigter ausgefolgt wurde, geschehen den fünften Monatstag November nach Christi unseres Allseeligmachers gnadenreichsten Geburth zehnter des Siebzehnhundersten Jahres.

Das große Stadtsiegel ist noch gut erhalten. Die einzelnen Bogen zeigen den Stempel-Abdruck: Ein Kreuzer Papier. Dieser Handwerks-Ordnung liegen noch bei ein Klageschreiben des ehrsamten Handwerkes an den Bürgermeister und Rat gegen den Schreinermeister in Groß Schörgarn, erbracht aus den Ratsprotokollen vom 3. Dezember 1680, wegen Nichtbezahlung der Jahresgilt. Interessant davon ist die schwulstige Anrede: „Wohledel und gestrenger, edler und auch ehrenfester, hochmoll fürnehmer, vorlustig und wohlweiser her Burgermeister und Rat allhiefiger churfürstlicher Stadt Schärding.“

Wir lesen da wie folgt:

„Ordnung und Gesetz So wir Bürgermeister und Rath allhiefiger churfürstlichen Stadt Schärding Einen ehrsamten Gau Oesterreich der Schreiner allda unseren Mitbürgern auch derselben Gefellen und Handwerchsgenossen auf Ihr gehorsambes Anhalten und Bitten zu Nutz, Ehr, Wohlfahrt desselbigen Handwerchs, wohlbedächtlich mit Zeitlicher Vorbehalt zur Besserung gegeben und bestättiget haben.

Doch daß die Ordnung von Punkt zu Punkt und Artikuln, die wir und gegen jeden Angehorsamben derselben Handwerchsgenossen hiemit vorbehalten.“

Nun folgen die Bestimmungen in 24 Punkten. Punkt 1 besagt:

„Nemblich vor das Beste, solle die gestiftete Herberg eines ersamen Handwerchs der Schreiner darnach ein frembter Gesell zu oder einzuforgen hat bei einem erbaren streng oder Wirt sein.

Punkt 2. Wenn nun ein frembter Gsöll all hero khombt, so solle derselbe an Weihnam andern Orth als auf der Schreiners Herberge einkehren, und da derselbe willens ist hier zu Arbeiten, so soll das Herr Vater (Herbergsvater) nach seinem Begehren fragen, solches dem Altgesöll zu wissen machen, damit der Altgesöll mit dem Zunftmeister zu gedachten frembten Gsölln gehen, Ihne befragen möge, was seines Begehren sei und warumb er um den Zunftmeister und umb den Altgesölln geschickt habe.“

In all den folgenden Punkten nun finden wir ausschließlich Anordnungen wie sich der

fremde Geselle und auch die übrigen Gefellen zu verhalten haben und sind auch die Strafandrohungen aufgezählt.

Des weiteren erliegt bei dieser Handwerksordnung aus kurbayrischer Zeit die Theresianische Ordnung in großen Drucke mit dem österr. Reichsadler. Diese Handwerksordnung ist für das Land Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns gegeben in der Haupt-, Reichs- und Residenzstadt Wien den 7. Monats Tag Augusti nach Christi Geburt unseres lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburt in siebzehnhundertzweiundsechzigsten, unseres Reiches im zweiundzwanzigsten Jahre.

In dieser Handwerksordnung ist nicht mehr die Bezeichnung Schreiner, sondern „Tischler“ aufgenommen.

Eine Fußnote, sagt den 5. August 1781 ist aus diesen Artikeln des 8., 10. und 11. publiziert worden. Und am Schluffe finden wir eine Kollationierungs-Klausel für diese gedruckte Handwerksordnung. „Collationiert und ist dieser Abdruck dem mit 27 Stempel produviertem Originale gleichlautend. titum Linz den 9. Jenner 1781. Das Landeshauptmannschafts Sekretariat.“

Mit gut erhaltenem Siegel.

Läutordnung

für die Stadtpfarrkirche in Schärding 1839.

(Schluß.)

Besondere Vorschriften.

Mit der großen Glocke wird geläutet.

1. Am Neujahrstage als dem Feste der Beschneidung des Herrn.
2. Am Feste der Erscheinung des Herrn oder der heil. 3 Könige.
3. Am Ostersonntage.
4. Am Feste der Kirchenpatrons.
5. Am Feste Christi Himmelfahrt.
6. Am Pfingstsonntage.
7. Am Frohnleichnamstage vor dem Gottesdienste /: bey der Prozession selbst mit allen Glocken :/.
8. Maria Himmelfahrt.
9. Am Kirchweihfeste.
10. Am Feste aller Heiligen /: Nachmittags zur Vesper und Vigil mit der 2ten Glocke :/.
11. Am Feste des heiligen Leopold als Landespatron.
12. Am heiligen Christ oder Weihnachtsfeiertage.

Ferner.

13. Alle Donnerstage und Freitage zur Angst und Scheidung Christi.
14. Am Geburts und Namenfeste Se. Majestät des Kaisers.